

Powered by:

HAUFE.

TK
Die
Techniker

Neues und Wichtiges zum Firmenwagen

Fachinformation für
Firmenkunden 2024

Markus Spahn
13. Juni 2024

Referent



Marcus Spahn
Diplom-Volkswirt | Diplom-Finanzwirt

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Firmenwagen zur Privatnutzung | 4 |
| Listenpreisregelung | 12 |
| Erfassung von Fahrten zur Arbeit | 19 |
| Zuzahlungen zum Firmenwagen | 28 |
| Fahrtenbuch als Alternative | 37 |
| Weniger Steuern mit Elektro oder Hybrid- Firmenwagen | 45 |
| Firmen-Bike – der „kleine“ Firmenwagen | 59 |



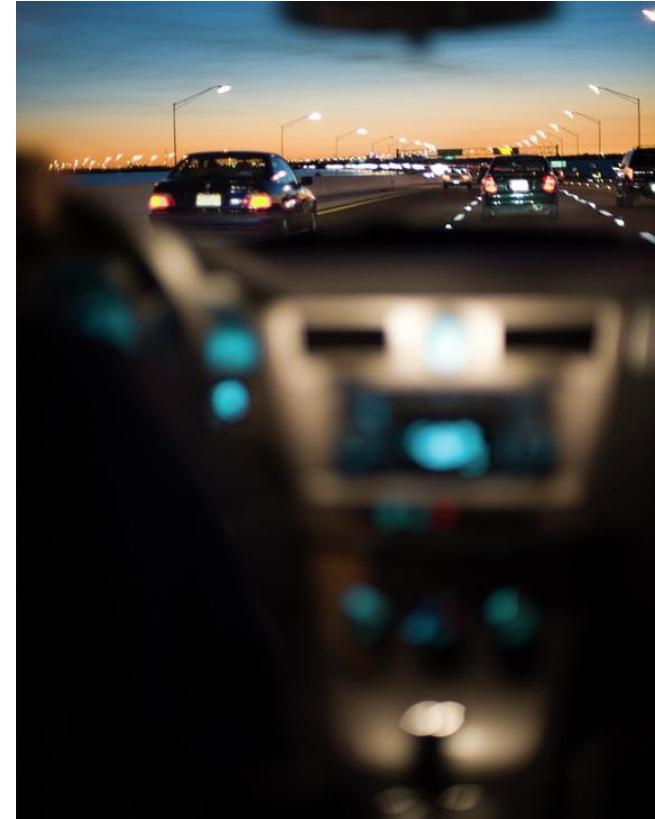
1.

Firmenwagen zur Privatnutzung

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Regeln

- § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ff. EStG
- § 8 Absatz 2 Satz ff. EStG
- R 8.1 Absatz 9, 10 LStR
- BMF, Schreiben vom 3. März 2022 zur „Lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“
- BMF-Schreiben vom 5. November 2021, IV C 6 - S 2177/19/10004 :008 und IV C 5 - S 2334/19/10009 :003 zu Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen



Privatnutzung

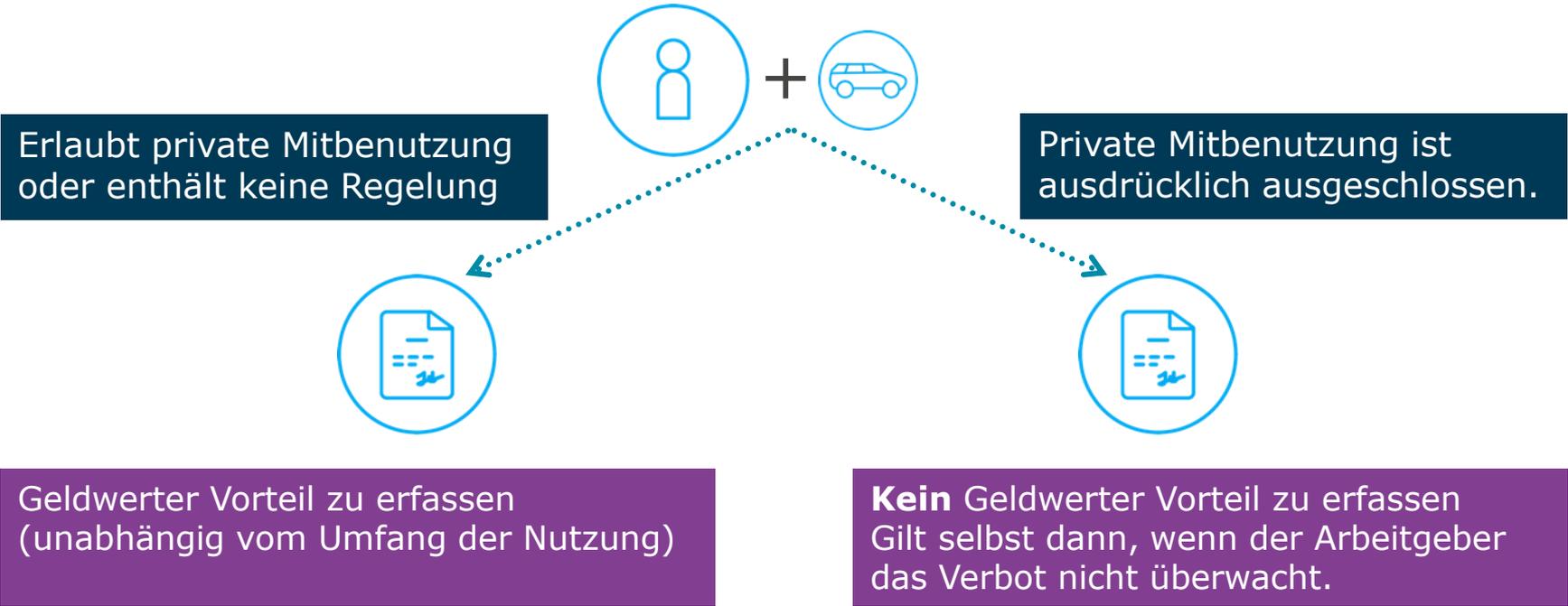
Was zu versteuern?

- Steht dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ein Firmenwagen zur Verfügung, ist **jeweils getrennt** für folgende Bereiche der Ansatz eines geldwerten Vorteils zu prüfen:
 - Privatfahrten,
 - Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und
 - Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Kein Ansatz eines geldwerten Vorteils für Fahrten mit dem Firmenwagen anlässlich beruflicher Auswärtstätigkeiten

Privatnutzung

Ob ein geldwerter Vorteil für die Nutzung eines Firmenwagens versteuert werden muss, hängt von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung ab.



Privatnutzung

Wie viel?

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils der Höhe nach stehen folgende Bewertungsmethoden zur Verfügung:

- Bruttolistenpreisregelung – 1%-Regelung
(§ 8 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG),
- Fahrtenbuchmethode (§ 8 Absatz 2 Satz 4 EStG) und
- Begrenzung des geldwerten Vorteils auf die Gesamtkosten
(sogenannte Kostendeckelung)

Unterschiedliche Bewertungsmethode im Lohnsteuer-Abzugsverfahren
und Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren möglich

Privatnutzung

Umsatzsteuerliche Behandlung (Umsatzsteuer-Anwendungserlass Abschnitt 15.23)

- Überlässt der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal ein Fahrzeug auch zu Privatzwecken, ist dies regelmäßig eine entgeltliche sonstige Leistung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG).
 - Wird der lohnsteuerrechtliche Wert der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung für Privatfahrten mit dem vom Listenpreis abgeleiteten Pauschalwert angesetzt (sogenannte 1-Prozent-Regelung), kann von diesem Wert auch bei der Umsatzbesteuerung ausgegangen werden.
 - Wird der lohnsteuerrechtliche Nutzungswert mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermittelt, ist das so ermittelte Nutzungsverhältnis auch bei der Umsatzsteuer zu Grunde zu legen.
- Die lohnsteuerrechtlichen Werte sind als Bruttowerte anzusehen - Umsatzsteuer herausrechnen!

Privatnutzung

Mögliche Kraftfahrzeuge

Eine lohnzuversteuernde Privatnutzung kommt für alle Kraftfahrzeuge in Betracht.

- Dazu gehören auch Campingfahrzeuge und Geländewagen.
- Auch die Privatnutzung von Taxen unterfällt der Listenpreisregelung (BFH-Urteil vom 8. November 2018, III R 13/16, BStBl 2019 II S. 229)

Aber! Ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, unterfällt nicht der 1-Prozent-Regelung (sogenannte Werkstattwagen; BFH, Urteil vom 18. Dezember 2008, VI R 34/07).

Privatnutzung

Gar keine Privatnutzung

- Die Überlassung eines Einsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr während seiner – wenn auch "ständigen" – Bereitschaftszeiten führt nicht zu Arbeitslohn.
- Die Nutzung des Einsatzfahrzeugs auch für Privatfahrten stellt beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr keine zu Arbeitslohn führende private, sondern eine auf der ständigen Einsatzbereitschaft gründende, (feuerwehr)funktionale Verwendung des Fahrzeugs dar.
- BFH-Urteil vom 19. April 2021, VI R 43/18





2.

Listenpreisregelung

Listenpreisregelung

Wie viel für was?

| Privatfahrten | Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bzw. Betrieb (Monatswert) | Zusätzliche Familienheimfahrten, Einzelfahrten erste Tätigkeitsstätte |
|--|---|--|
| 1 Prozent des inländischen Listenpreises | 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises je Entfernungs-km | 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises je Entfernungs-km je Fahrt (Hin und zurück) |

Listenpreisregelung

Bemessungsgrundlage

- Monatlich 1 Prozent des auf volle hundert Euro abgerundeten inländischen Listenpreises
- im Zeitpunkt der Erstzulassung
- zuzüglich Kosten der Sonderausstattung und Umsatzsteuer
- ohne Überführung und Zulassung

Preisnachlässe mindern den Listenpreis nicht

Listenpreisregelung

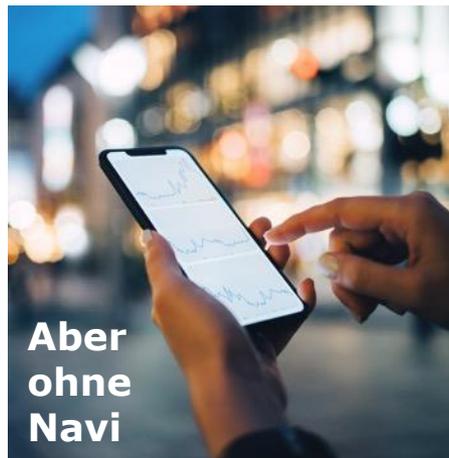
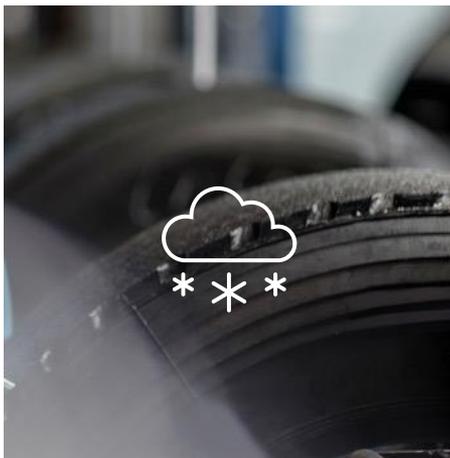
Nicht nur für Neuwagen

Gebraucht, aber wie neu!



Listenpreisregelung

Ausnahmen



Listenpreisregelung

Aktuell vom BFH entschieden

- Die Besteuerung der Privatnutzung von Taxen erfolgt auf der Grundlage des allgemeinen Listenpreises, nicht nach besonderen Herstellerpreislisten für Taxen und Mietwagen.
- Listenpreis i.S. des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG ist nur der Preis, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte (BFH-Urteil vom 8. November 2018, III R 13/16, BStBl 2019 II S. 229).
- Für den pauschalen Nutzungswert ist auch bei reimportierten Kraftfahrzeugen der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung maßgebend.
- Bei Importfahrzeugen ist der **inländische Bruttolistenpreis zu schätzen**, wenn weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht (BFH-Urteil vom 9. November 2017, III R 20/16, BStBl 2018 II S. 278).

Listenpreisregelung

Mehrere Fahrzeuge

- Überlässt der Arbeitgeber einem Mitarbeiter mehr als nur einen Pkw auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1-Prozent-Regelung zu berechnen.
- Bestätigt durch: BFH-Beschluss vom 24. Mai 2019, VI B 101/18

Verwaltung lässt weitreichende Ausnahme zu | Dem pauschalen Nutzungswert für Privatfahrten kann der Listenpreis nur des überwiegend genutzten Kraftfahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Kraftfahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist.



3.

**Erfassung von
Fahrten zur Arbeit**

Fahrten zur Arbeit



Geldwerter Vorteil:

0,03 Prozent aus
inlandischem BLP x
Entfernungs-km

0,002 Prozent aus
inlandischem BLP x
Entfernungs-km x
Anzahl Fahrtage

Kein geldwerter Vorteil

Fahrten zur Arbeit

Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- Die Einzelbewertung ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich weniger als 180 Arbeitstage (durchschnittlich 15 Mal/Monat) seinen Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen wird.
- Ab 180 Einzelfahrten wird der 0,03-Prozent-Wert erreicht. Der 0,03-Prozent-Pauschalwert geht pauschalierend von 15 Arbeitstagen pro Monat aus.
- Daher sieht das BMF-Schreiben bei der Einzelbewertung über die 0,002-Prozent-Methode eine Kappung des geldwerten Vorteils vor, sobald 180 Fahrten als geldwerter Vorteil erfasst wurden.

Die Einzelbewertung ist besonders vorteilhaft, wenn deutlich weniger als 15 Fahrten pro Monat erfolgen (zum Beispiel 1x pro Woche).

Fahrten zur Arbeit

Beispiel:

- Mitarbeiter Slowy hat seit Jahren einen Firmenwagen mit einem Listenpreis von 50.000 Euro.
- Sein Arbeitsweg beträgt 20 km.
- Die Privatnutzung wird mit der 1-Prozent-Regelung versteuert, die Fahrten zur Arbeit mit 0,03 Prozent.
- Aufgrund vieler Dienstreisen und Homeoffice ist er im Januar/Februar 2024 nur an wenigen Tagen in der Firma und im März 2024 gar nicht (Resturlaub).
- Im Juli 2024 hat er einen Monat (neuen) Urlaub.
- Insgesamt ist er im gesamten Jahr nur 80 Tage im Büro
- Am Jahresende stellt er fest, dass der zu versteuernde geldwerte Vorteil für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte dafür ganz schön hoch ist!



Fahrten zur Arbeit

Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises sind unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten.

Die monatliche Zuschlagsregelung des § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG (0,03-Prozent-Regel) findet auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

- Anwendung der 0,03-Prozent-Regelung oder der Einzelbewertung mit 0,002 Prozent muss für jedes Kalenderjahr einheitlich festgelegt werden.

Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03-Prozent-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist jedoch grundsätzlich möglich.

Fahrten zur Arbeit

Lösung:

- Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt monatlich 500 Euro.
- Werden die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte monatlich pauschal erfasst kommen hinzu: $0,03 \% \times 20 \text{ km} \times 50.000 \text{ Euro} = 300 \text{ Euro}$
- Aufs Jahr ergibt das einen geldwerten Vorteil von 3.600 Euro.
- Ein Aussetzen der Versteuerung für einzelne Monate kommt nicht in Betracht.
- Steuerlich günstiger wäre jedoch eine Versteuerung der Einzelfahrten:
 $0,002 \% \times 80 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 50.000 \text{ Euro} = 1.600 \text{ Euro}$.

Wechsel beim Lohnsteuerabzug (bis Jahresende)
oder bei der Einkommensteuerveranlagung möglich

Pauschalierung

Für Fahrkostenzuschüsse

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent erheben für:

- Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,

soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der im Rahmen der Entfernungspauschalen als Werbungskosten geltend gemacht werden könnte.

Die pauschal besteuerten Bezüge mindern die abziehbaren Werbungskosten.

Pauschalierungsmöglichkeit gilt
auch für den Dienstwagen!

Pauschalierung

Beispiel Firmenwagen

- Mitarbeiter (Vollzeit, kein Homeoffice) nutzt für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen vom Arbeitgeber unentgeltlich überlassenen Firmenwagen (kein E-Auto). Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung: 40.000 Euro. Die einfache Entfernung beträgt 25 km.
- Monatlich zu versteuernder geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: $25 \text{ km} \times 0,03 \% \times 40.000 \text{ Euro} = 300,00 \text{ Euro}$
- Entfernungspauschale:
 $0,30 \text{ Euro} \times 20 \text{ km} \times 15 \text{ Tage}$ zuzüglich $0,38 \text{ Euro} \times 5 \text{ km} \times 15 \text{ Tage} = 118,50 \text{ Euro}$
- Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil in Höhe von 118,50 Euro mit 15 Prozent pauschal besteuern.

Pauschalierung

Einzelheiten

(vgl. BMF-Schreiben vom 18. November 2021, IV C 5 – S 2351/20/10001 :002)

- Pauschalbesteuerung durch Arbeitgeber entfaltet keine Bindungswirkung für die Steuererklärung, soweit pauschal besteuerte Beträge abzugsfähige Werbungskosten übersteigen.
- Aus Vereinfachungsgründen kann im Lohnsteuerabzugsverfahren davon ausgegangen werden, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen.
 - Das gilt nicht, wenn Arbeitgeber bei der Ermittlung des Sachbezugs für den Dienstwagen die tatsächliche Anzahl der Fahrten zugrunde gelegt hat (0,002 Prozent).
 - 15 Tage-Ansatz mindert sich verhältnismäßig, wenn Arbeitnehmer an erster Tätigkeitsstätte typischerweise an weniger als fünf Tagen/Woche tätig werden soll.

Fälle | Teilzeitmodelle sowie Homeoffice, Telearbeit und mobiles Arbeiten



4.

**Zuzahlungen
zum Firmenwagen**

Nutzungsentgelt

Zuzahlung

- Zahlt der Mitarbeiter an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung ein Nutzungsentgelt, mindert dies den zu versteuernden geldwerten Vorteil.
- In Betracht kommen
 - eine Monatspauschale oder auch zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen,
 - eine Kilometerpauschale,
 - die (teilweise) Übernahme der Leasingraten,
 - und die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten.
- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur Anrechnung auf den geldwerten Vorteil **verpflichtet**.

Nutzungsentgelt

Betroffene Kosten

Regelung gilt unter anderem für folgende vom Mitarbeiter übernommene Kfz-Kosten:

- Treibstoffkosten
- Kfz-Steuer
- Beiträge für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen
- Wagenpflege/-wäsche
- Garagen-/Stellplatzmiete
- Wartungs- und Reparaturkosten

Unberücksichtigt bleiben zum Beispiel:

- Vignetten
- Mautgebühren
- Parkgebühren
- Bußgelder

Nutzungsentgelt



Privatnutzung des Firmenwagens

Entgeltumwandlung

Kein Abzug neben dem Sachbezug

Zuzahlung

Zuzahlung und Sachbezug vom Netto
abziehen

Nutzungsentgelt

Der Unterschied zwischen 400 Euro Zuzahlung und Entgeltumwandlung:

Zuzahlung

Unveränderter Arbeitslohn ...

Aber der Mitarbeiter muss einen Eigenanteil zum Firmenwagen bezahlen.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Lohn: | 3.800 Euro |
| Firmenwagen: | 354 Euro |
| Abzüglich Zuzahlung - <u>400 Euro</u> | |
| Geldwerter Vorteil | 0 Euro 0 Euro |
| Brutto (Steuerbrutto) | 3.800 Euro |

Entgeltumwandlung

Der Arbeitslohn wird herabgesetzt ...
(Steuer- und gegebenenfalls Sozialversicherungs-Brutto wird vermindert.)

Zum Ausgleich erhält der Mitarbeiter einen Firmenwagen.

| | |
|-------------------------|------------|
| Lohn: | |
| (3.800 Euro – 400 Euro) | 3.400 Euro |
| Firmenwagen: | 354 Euro |
| Geldwerter Vorteil | 354 Euro |
| Brutto (Steuerbrutto) | 3.754 Euro |

Zuzahlung

Zuzahlung zu Anschaffungskosten

Grund-/Regelfall

- Kürzung bis 0 Euro im Zahlungsjahr
- Verbleibender Anteil an Zuzahlung
 - Kann in Folgejahren auf geldwerten Vorteil angerechnet werden
 - (Nur) bei **gleichem** Fahrzeug bis jeweils 0 Euro
 - Keine Anrechnung bei Fahrzeugwechsel
- Die Zuzahlungen mindern die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage **nicht**.
- Es ist von den lohnsteuerlichen Werten vor Kürzung durch die Zuzahlung auszugehen.

Zuzahlung

BFH: gleichmäßige Verteilung

- Zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers für die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen.
- Dies gilt ausdrücklich auch bei zeitraumbezogenen Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz.
- BFH-Urteil vom 16. Dezember 2020, VI R 19/18, BStBl 2021 II S. 761

Die Verwaltung lässt seitdem beide Varianten zu – höchstmöglicher Abzug oder gleichmäßige Verteilung bei entsprechender Vereinbarung

Zuzahlung

Beispiel:

- Mitarbeiterin Sporty hat im Jahr 2023 zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Kraftfahrzeugs einen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro für eine höhere Motorisierung und ein Sportpaket geleistet.
- Der geldwerte Vorteil beträgt jährlich 4.000 Euro.
- Ab Januar 2025 wird ihr aufgrund eines Totalschadens ein anderes betriebliches Kraftfahrzeug überlassen.

Die Beteiligten haben keine Vereinbarung getroffen, für welchen Zeitraum die Zuzahlung geleistet wird.

Zuzahlung

Lösung:

- Der geldwerte Vorteil in Höhe von 4.000 Euro wird in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 4.000 Euro gemindert.
- Aufgrund der Überlassung eines anderen Fahrzeugs ab Januar 2025 kann der verbleibende Zuzahlungsbetrag von 2.000 Euro **nicht** auf den geldwerten Vorteil des Fahrzeugs angerechnet werden.



5.

**Fahrtenbuch als
Alternative**

Fahrtenbuchmethode

Der Ausweg?

- Fahrtenbuchmethode als „Escape-Klausel“ zur Bruttolistenpreisregelung
- Erforderlich ist (§ 8 Absatz 2 Satz 4 EStG)
- Nachweis der tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (Gesamtkosten) und
- Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Die Führung eines Fahrtenbuchs kann selbst dann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, wenn die Nutzungsverhältnisse (beruflich/privat) keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Fahrtenbuchmethode

Ordnungsgemäße Führung

Eintragungen bei dienstlichen Fahrten

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Eintragungen bei privaten Fahrten

- „Reine“ Privatfahrten: nur Kilometerangaben
- Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte: Kurzer Vermerk

Strenge Anforderungen durch Rechtsprechung bestätigt

- Vgl. BFH-Urteil vom 1. März 2012, VI R 33/10, BStBl 2012 II S. 505
- „Kleinere Mängel“ sind aber unschädlich
(BFH-Urteil vom 10. April 2008, VI R 38/06, BStBl 2008 II S. 768)

Fahrtenbuchmethode

Elektronisches Fahrtenbuch:

- Ein elektronisches Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden.
- Zeitnah: direkt, unmittelbar und ohne Verwendung von Zwischennotizen im Anschluss an das Fahrtende und nicht erst zum Beispiel nach Ablauf der Arbeitswoche
- Die Fahrtenbuchsoftware muss die Eingabe im Programm (zumindest in chronologischer Reihenfolge und revisionssicher) dokumentieren.

Fahrtenbuch über OBD-Schnittstelle des Fahrzeugs mit automatisierter Übermittlung an einen Server:

- Ausreichend, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb von sieben Kalendertagen in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.

- Keine Zertifizierung durch die Finanzverwaltung
- Daten müssen elektronisch geprüft werden können

Fahrtenbuchmethode

Dokumentation

- Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden (BMF, Schreiben vom 3. März 2022 - IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, Rn. 28).
- Eine Datei, an deren bereits eingegebenem Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird, ist kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (BFH-Beschluss vom 12. Januar 2024, VI B 37/23).
- Wenn nachträgliche Veränderungen (ausnahmsweise) zulässig sein sollen, müssen sie also dokumentiert und offengelegt werden. Sie müssen „erkennbar“ sein.

Fahrtenbuchmethode

Achtung

- GoBD sind zu beachten (BMF-Schreiben vom 28. November 2019, IV A 4 - S 0316/19/10003:001, BStBl 2019 I S. 1269)
- Das bedeutet die Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet sowie unverfälscht abgebildet sein und aufbewahrt werden.
- Ein unterjähriger Wechsel zwischen der 1-Prozent-Regelung und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kraftfahrzeug ist nicht zulässig.

Tipp | Rückwirkender Wechsel für das gesamte Kalenderjahr bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung ist zulässig.

...und natürlich bei der Einkommensteuererklärung

Fahrtenbuchmethode

Kosten

Zu den zu berücksichtigenden Gesamtkosten gehören alle Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zu dienen bestimmt sind (inklusive Absetzung für Abnutzung) und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen

Einzubeziehen:

- Betriebskosten, Leasingkosten, Reparaturkosten, Versicherung, Kfz-Steuer, Garagen-/Stellplatzmiete.
- Sonderregelung für Unfallkosten - bis 1.000 Euro (netto und nach Erstattungen) Einbeziehung in Gesamtkosten

Keine Gesamtkosten sind zum Beispiel:

- Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.
- Kosten einer Ladevorrichtung bei Elektrofahrzeugen sowie der steuerfreie Ladestrom

Fahrtenbuchmethode

Beispiel:

| | |
|---|------------|
| Gesamtkosten des dem Arbeitnehmer gestellten Pkw (einschließlich Absetzung für Abnutzung) + Umsatzsteuer | 8.000 Euro |
| Privat-Kilometer | 10.000 km |
| Fahrt-Kilometer / Wohnung und erste Tätigkeitsstätte | 3.000 km |
| Übrige Fahrt-Kilometer (dienstlich) | 7.000 km |
| 8.000 Euro x $\frac{(10.000 \text{ km} + 3.000 \text{ km})}{20.000 \text{ km}} =$ (im Kalenderjahr) | 5.200 Euro |



6.

**Weniger Steuern mit
Elektro- oder Hybrid-
Firmenwagen**

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Geldwerter Vorteil

Für Fahrzeuge die bis 31. Dezember 2030 angeschafft oder geleast werden:

- **Halbierung/Viertelung der Bemessungsgrundlage bei der 1-Prozent-Regelung (0,5 Prozent beziehungsweise 0,25 Prozent monatlich).**
- Die Reduzierung des Listenpreises gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- Bei der **Fahrtenbuchmethode** wird die zu berücksichtigende Absetzung für Abnutzung ebenfalls halbiert/geviertelt bzw. sind die Leasing- oder Mietkosten nur anteilig zu berücksichtigen.



(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Definitionen

- Ein **Elektroauto** ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (zum Beispiel Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (zum Beispiel Brennstoffzelle) gespeist wird.
- Ein **Hybridelektrofahrzeug** ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zweck des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht: einem Betriebskraftstoff und einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (zum Beispiel Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator). Die steuerlichen Begünstigungen beziehen sich jedoch nur auf **extern aufladbare** Hybridelektrofahrzeuge.

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

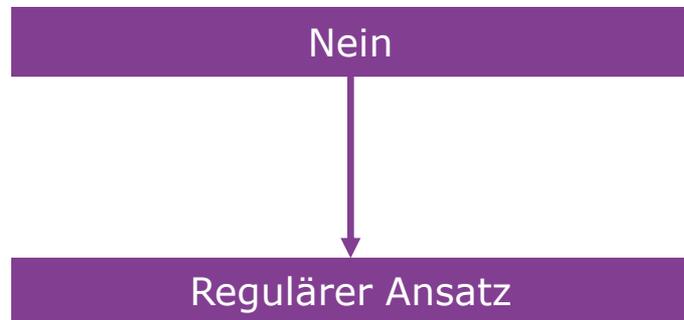
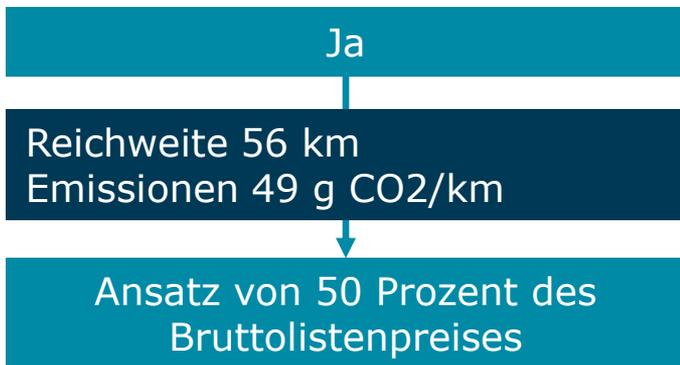
Überblick

| | Anteil Listenpreis | Anschaffung | Listenpreis | Emissionen oder | Reichweite |
|------------------------------------|-----------------------------------|---|---------------|---------------------|------------|
| (Hybrid-) Elektro- fahrzeuge | 0,25 | Ab 2019 | ≤ 60.000 Euro | Keine Vorgaben | |
| | | Ab 2024 | ≤ 70.000 Euro | | |
| | 0,50 | Ab 2019 | egal | max. 50 g CO2/km | ≥ 40 km |
| | | Ab 2022 | egal | max. 50 g CO2/km | ≥ 60 km |
| | | Ab 2025 | egal | max. 50 g CO2/km | ≥ 80 km |
| Abschlag Batterie | Alle bis 2018/ übrige bis 2022 | egal | | | |
| Verbrenner | 1,00 | Unabhängig von weiteren Voraussetzungen | | | |

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Beispiel

- Eine Arbeitnehmerin darf einen Hybrid-Firmenwagen auch für private Fahrten sowie Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 30 km) nutzen, Bruttolistenpreis 50.000 Euro, Anschaffung Anfang 2024.
- Sind die Voraussetzungen für Hybrid-Fahrzeug erfüllt?



(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Lösung (Ja):

Die Reichweitenvoraussetzung ist nicht erfüllt. Die alternative Emissionsgrenze wird jedoch unterschritten. Damit kann der Listenpreis halbiert werden.

| | |
|--|-----------------|
| 50 Prozent des Bruttolistenpreises = Bemessungsgrundlage | 25.000 Euro |
| 1 Prozent aus 25.000 Euro für private Nutzung = | 250 Euro |
| Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte 0,03 Prozent aus 25.000 Euro x 30 km = | <u>225 Euro</u> |
| Gesamter monatlicher geldwerter Vorteil = | 475 Euro |

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Wo finde ich das?

- Emissionen und elektrische Mindestreichweite ergeben sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nummer 168/2013.
- Soweit dort verschiedene Werte ausgewiesen werden:
 - Für die Kohlendioxidemissionen ist auf die gewichteten kombinierten WLTP Werte (COC 49.4) abzustellen.
 - Für die elektrische Mindestreichweite wird der Wert „Elektrische Reichweite innerorts“ (EAER3 city gem. CoC 49.5.2) herangezogen.
- BMF-Schreiben vom 5. November 2021, IV C 6 - S 2177/19/10004 :008/IV C 5 - S 2334/19/10009 :003, BStBl 2021 I S. 2205.

| 3.2 Gesamteinsparungen von CO ₂ -Emissionen durch NEFZ | | |
|---|----------------------------|---------------------|
| Benzin/Diesel | | |
| 3.2.1 Einsparungen durch NEFZ: | | - g/km |
| 3.2.2 Einsparungen durch WLTP: | | - g/km |
| 4. Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen, gemäß (EU) 2017/1151 | | |
| WLTP-Werte | CO ₂ Emissionen | Kraftstoffverbrauch |
| Niedrig | - g/km | - l/100km |
| Mittel | - g/km | - l/100km |
| Hoch | - g/km | - l/100km |
| Höchstwert | - g/km | - l/100km |
| Kombiniert | - g/km | - l/100km |
| Gewichtet, kombiniert | 53 g/km | 2.3 l/100km |
| 5. Vollelektrische Fahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, gemäß (EU) 2017/1151 | | |
| 5.1 Vollelektrische Fahrzeuge | | |
| Stromverbrauch | | - Wh/km |
| Elektrische Reichweite | | - km |
| Elektrische Reichweite innerorts | | - km |
| 5.2 Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge | | |
| Stromverbrauch (ECAC, weighted) | | 151 Wh/km |
| Elektrische Reichweite (EAER) | | 40 km |
| Elektrische Reichweite innerorts (EAER city) | | 43 km |
| Sonstiges | | |
| 51. Bei Fahrzeugen... | | |

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Ausschließlich Elektromotor

- Listenpreis ist nur zu $\frac{1}{4}$ anzusetzen, wenn
 - das Kfz keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer hat und
 - der Bruttolistenpreis **ab 2024** nicht mehr als **70.000 Euro** beträgt
 - (bei Anschaffung bis Ende 2023 60.000 Euro)
- Bei Fahrtenbuchmethode Viertelung der Abschreibung bzw. der Leasingrate

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Beispiel:

- Der Arbeitgeber überlässt einem in der näheren Umgebung auswärts tätigen Mitarbeiter seit Januar 2024 einen Elektro-Dienstwagen. Der Bruttolistenpreis beträgt 65.000 Euro. Der Mitarbeiter hat eine erste Tätigkeitsstätte, die er regelmäßig ansteuert und die 10 km von seinem Zuhause entfernt liegt.

Lösung:

- Der Listenpreis ist zu einem Viertel und auf volle 100 Euro abgerundet mit 16.200 Euro anzusetzen.

| | |
|--|-------------|
| Privatnutzung: 1 Prozent x 16.200 Euro | 162,00 Euro |
| Fahrten erste Tätigkeitsstätte: 0,03 Prozent x 10 km x 16.200 Euro | 48,60 Euro |
| Gesamt | 210,60 Euro |

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Umsatzsteuerliche Auswirkungen

- Nach abgestimmter Verwaltungsauffassung kann die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Kraftfahrzeuge für umsatzsteuerliche Zwecke nicht übernommen werden.
- Gleiches gilt für die Viertelung (BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2 - S 7300/19/10004 :001, BStBl 2022 I S. 197).
- Die Verwaltung begründet dies mit dem vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges.

Wagen laden

Aufladen von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber

- Vorteile aus zusätzlich zum Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens bleiben steuerfrei (§ 3 Nummer 46 EStG).
- Laden eines Dienstwagens beim Arbeitgeber ist ohnehin kein steuerliches Problem
 - Bei 1-Prozent-Regelung abgegolten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG wirkt sich nicht aus.
 - Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleiben Kosten für den nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der Gesamtkosten außer Ansatz.

Wagen laden

Aufladen zu Hause

Arbeitgeber kann steuerfrei erstatten oder bei arbeitsrechtlicher Regelung und fehlender Arbeitgeber-Erstattung als Zuzahlung vom geldwerten Vorteil abziehen:

- Elektroauto mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber = 30 Euro
- Hybrid mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber = 15 Euro
- Ohne Lademöglichkeit bei Elektroauto = 70 Euro
- Ohne Lademöglichkeit bei Hybrid = 35 Euro
- BMF vom 29. September 2020 - IV C 5 - S 2334/19/10009 :004 BStBl 2020 I S. 972

Praxis-Tipp | Einzelnachweis nur durch Stromzähler oder Abrechnung von Ladestationen Dritter

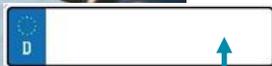


7.

**Firmen-Bike – der
„kleine“ Firmenwagen**

(Elektro-)Fahrräder

„Fahrzeuge“



Hier gelten die gleichen Regeln wie beim E-Auto



Rest „Fahrräder“

(Elektro-)Fahrräder

Steuerfrei (§ 3 Nummer 37 EStG)

- wenn **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung)
- gilt für
 - klassische Fahrräder,
 - für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (kein Kennzeichen)
 - unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung / Alter des Fahrrads
- Keine Aufzeichnung im Lohnkonto



(Elektro-)Fahrräder

Gehaltsumwandlung

- Ansatz von 1 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten **Viertels** der unverbindlichen Preisempfehlung
- **Kein** zusätzlicher Ansatz für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte
- Gilt für Fahrräder und E-Bikes ohne Kennzeichen
- Gleichlautende Ländererlasse vom 9. Januar 2020, S 2334, BStBl 2020 I S. 174



(Elektro-)Fahrräder

Beispiel Fahrradüberlassung

An Beschäftigte werden im Jahr 2024 E-Bikes mit einer Preisempfehlung von 3.000 Euro zur Privatnutzung überlassen. Der Arbeitgeber hat dazu einen Leasingvertrag abgeschlossen, an den Leasingraten beteiligen sich die Beschäftigten durch Entgeltumwandlung.

Lösung

| | |
|-------------------------------|------------|
| Listenpreis | 3.000 Euro |
| Anzusetzen mit einem Viertel | 750 Euro |
| Abgerundet auf volle 100 Euro | 700 Euro |
| Davon 1 Prozent | 7 Euro |

Monatlich sind je Beschäftigtem 7 Euro zu versteuern.

(Elektro-)Fahrräder

Umsatzsteuerliche Auswirkungen

- Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten (Elektro-)Fahrrads unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung.
- Der Arbeitgeber kann die Bemessungsgrundlage aus Vereinfachungsgründen hilfsweise nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung berechnen.
- Im Übrigen sind jedoch abweichende ertragsteuerliche Ansätze (Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 37 EStG oder Viertelung des Listenpreises) nicht zu übernehmen.
- Ausnahme: Preisempfehlung < **500 Euro**, dann gilt eine Nichtbeanstandungsregelung
- BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2 - S 7300/19/10004 :001, BStBl 2022 I S. 197

(Elektro-)Fahrräder

Aufladen von Fahrrädern

- Aus Billigkeitsgründen rechnen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), **im Betrieb des Arbeitgebers** oder eines verbundenen Unternehmens nicht zum Arbeitslohn.
- BMF-Schreiben vom 29. September 2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004, BStBl 2020 I S. 972





**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden Sie
unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2138524

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116

Mediathek 2134336

TK-Update 2164742